



Landkreis Südwestpfalz

Gebührenplankalkulation 2023 - 2025

Mannheim, Januar 2023

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Grundlagen.....	4
3	Aufbau der Kalkulation	6
3.1	Mengenprognose	6
3.2	Kostenprognose	6
3.3	Kostenzuteilung	7
3.4	Gebührenermittlung.....	7
4	Mengenprognose	8
5	Kostenprognose.....	12
6	Kostenzuteilung.....	15
7	Gebührenermittlung.....	18
7.1	Grundgebühr je Haushalt bzw. Gewerbebetrieb	18
7.2	Mindestgebühr für 4 bzw. 8 Inklusivleerungen, Restabfall	18
7.3	Zusatzleerungsgebühr Restabfall	20
7.4	Gebühr Restabfallsack	21
7.5	Behältergebühr Bioabfall.....	21
7.6	Gebühr Behältertausch.....	22
7.7	Gebühr Zusätzliche Abfuhr Sperrabfall.....	23
7.8	Gebühr Bauschutt.....	24
7.9	Gebühr Reifen.....	24
7.10	Neu: Fehlwurf Biotonne.....	25
8	Gebührenübersicht.....	27
9	Anlagen.....	28

1 Allgemeines

Der Landkreis Südwestpfalz ist angehalten, für die Jahre 2023 - 2025 eine neue Plankalkulation der Abfallgebühren durchzuführen.

Die Grundlage der bisherigen Abfallgebühren (2020 bis 2022) war eine durch das Beratungsunternehmen teamwerk AG im Jahr 2019 erstellte Gebührenplankalkulation.

Zuvor wurden im Jahr 2017 die Abfallgebühren für die Jahre 2018 bis 2020 kalkuliert und in den Jahren 2018 und 2019 angewendet. Aufgrund einer außerplanmäßigen Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen von rund 1.500.000 € im Zusammenhang mit der Deponie Rechenbachtal und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2018, musste die Gebührenplankalkulation 2018 -2020 überplant und für den Zeitraum 2020 bis 2022 neu kalkuliert werden.

Mit dem Auslaufen der bisherigen Kalkulationsperiode im Jahre 2022 wurde unter Berücksichtigung von Sondereffekten, insbesondere im Zusammenhang mit dem anteiligen Verkaufserlös des Müllheizkraftwerks (MHKW) die neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 durchgeführt.

Dabei wurde das Gebührenmodell weitgehend unverändert beibehalten. Ebenso das Kalkulationsmodell und mithin die Konzeption der Kostenzuordnung wurden dem Grunde nach unverändert beibehalten.

Die vorliegende Gebührenplankalkulation bemisst die Gebühren ab dem 01.01.2023 für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren bis 31.12.2025.

Im Rahmen dieser Überplanung bzw. Neukalkulation wurden insbesondere die

1. Mengen- und Kostenprognosen aktualisiert, die
2. Sondereffekte evaluiert und kalkulatorisch berücksichtigt.

Die ordnungsgemäße Erstellung der Gebührenkalkulation erfolgte nach allen relevanten betriebswirtschaftlichen und kommunalabgabenrechtlichen Maßstäben für eine Kalkulation von Benutzungsgebühren im Land Rheinland-Pfalz. Maßgeblicher Rechtsstand ist die Rechtslage zum Datum der Kalkulation.

Die Abfallgebühren wurden vom Kreistag des Landkreises Südwestpfalz in dessen Sitzung am 12.12.2022 in vorliegender Form beschlossen.

2 Grundlagen

Die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beruht im Wesentlichen auf § 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland Pfalz (KAG RLP). Die Gebühr ist demnach nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtung – im vorliegenden Fall der Abfallentsorgung des Landkreises Südwestpfalz – zu bemessen.

Die Gebühr ist auch eine entgeltliche Gegenleistung für eine in Anspruch genommene Leistung – im vorliegenden Falle Entsorgungsleistung. Die erhobene Gebühr muss dem Äquivalenzprinzip entsprechen, d. h. zwischen beiden Leistungen darf kein offensichtliches Missverhältnis bestehen.

Die Bemessung der tatsächlichen Leistung muss nach KAG im Einzelfall nach dem sogenannten Wirklichkeitsmaßstab erfolgen. Nur wenn die Anwendung des Wirklichkeitsmaßstabes „besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KAG RLP).

Die Gebühr ist daher keine Kostenerstattung.

Das Gleichheitsprinzip untersagt eine differenzierte Bemessung der Gebühren für Leistungen gleicher Art und gleichen Umfangs. In diesem Zusammenhang ist aber auch das Solidaritätsprinzip zu beachten, welches eine einheitliche Gestaltung der Abfallgebühren innerhalb eines Erhebungsgebietes vorschreibt. So sind etwa die Gebühren für alle Gebührenpflichtigen gleich zu bemessen, auch wenn durch unterschiedliche Transportentfernungen die tatsächlichen Kosten der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Dienstleistung unterschiedlich hoch sind.

Die Gebührensätze sind so zu kalkulieren, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die erhobene Gebühr muss dem Äquivalenzprinzip entsprechen, d. h. zwischen den Leistungen und der erhobenen Gebühr darf kein offensichtliches Missverhältnis bestehen. Im Vordergrund steht die Ermittlung des Wertes der Entsorgungsleistung. Die Ausgestaltung der Kostenrechnung hat sich demnach an den tatsächlich erbrachten Entsorgungsleistungen zu orientieren, da dies die Leistungen sind, für die die Kosten anfallen. Hieraus resultiert zwangsläufig die Ermittlung kostendeckender Gebühren bzw. Entgelte.

Das KAG RLP enthält bei Benutzungsgebühren keine ausführliche und abschließende Aufzählung der in die Gebührenkalkulation einzurechnenden Kosten. Einen bundes- oder landeseinheitlichen

gebührenrechtlichen Kostenbegriff gibt es nicht. Vielmehr geht das KAG RLP in § 8 Abs. 1 Satz von einem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff aus, wonach Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen ansatzfähigen Kosten sind.

Bei diesem Begriff handelt es sich nach Meinung der Rechtsprechung um einen ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) können daher bei der Auslegung dieses Begriffes ihr betriebswirtschaftliches Verständnis zugrunde legen, das i. W. durch die entsprechende Kostenrechnung vordefiniert wird.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Bundes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) sowie des KAG RLP sollen die Abfallgebührensyste der örE auch Anreize zur Abfallvermeidung und besseren Abfalltrennung setzen. § 5 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG trifft hierzu folgende Aussagen:

„(2) Bei der Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass

[...]

- 3. im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips nach Art und Menge der Abfälle progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung, zu der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu der sonstigen Verwertung von Abfällen zu schaffen,...*“

In § 7 Abs. 1 Satz KAG RLP findet sich folgende Vorgabe:

„Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistung so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet.“

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis bereits zum 01.01.2015 sein Gebührensystem umgestellt. Dieses sieht neben einer Grundgebühr in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße eine Mindestgebühr vor, in der bei den Zweiradgefäßen vier Leerungen des Restabfallbehälters (bei den Vierradgefäßen acht Inklusivleerungen) inkludiert sind. Jede weitere Leerung des Restabfallbehälters wird mit einer Zusatzleerungsgebühr belegt. Für die Bioabfallbehälter ist ein volumenabhängiger Behältermaßstab vorgesehen.

3 Aufbau der Kalkulation

3.1 Mengenprognose

Die anfallenden Abfallmengen sowie sonstigen Leistungszahlen (Behältermengen und Vorgänge) bilden im Wesentlichen die Grundlage für die Kalkulation der Abfallgebühren. Die abschließenden Zahlen für die Mengenprognose und mithin die Gebührenplankalkulation basieren auf der Zahlenreihe bis 2021.

In der Folge wurden basierend auf den IST-Mengen und IST-Leistungszahlen der Jahre bis einschließlich 2021 im Zusammenwirken zwischen Landkreis und der teamwerk AG die Mengen und Leistungszahlen für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 prognostiziert.

3.2 Kostenprognose

Im Zuge der Kostenprognose wurden die im Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 anfallenden Aufwendungen und Erträge prognostiziert. Auf Kostenstellenebene wurden die Ansätze auf Basis des vom Landkreis zur Verfügung gestellten Jahresabschlusses 2021 und der im Laufe des Jahres 2022 durch den Landkreis durchgeführten Planüberwachung fortgeschrieben. Dies geschah im Zusammenwirken zwischen Landkreis und der teamwerk AG. Bei mengenabhängigen Kosten wurden diese im Kalkulationszeitraum auf Basis der prognostizierten Mengen und der zu erwartenden Stückkosten ermittelt. Im Übrigen wurde bei den weiteren Aufwendungen eine kostenartenspezifische jährliche Kostensteigerung von 0,00 % bis 8 % angenommen.

Für jedes Jahr im Kalkulationszeitraum wurden auf Aufwands- und Ertragsseite Schätzungen durchgeführt. Aus der Gegenüberstellung der Gesamtaufwendungen und den Gesamterträgen ergibt sich der Gebührenbedarf, welcher durch die einzelnen Gebührentatbestände zu realisieren ist.

Zu Auflösungen von Überdeckungen aus den Vorjahren, die eine gebührensenkende Wirkung entfalten könnten, kommt es im Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 nicht.

3.3 Kostenzuteilung

Die im Rahmen der Kostenprognose ermittelten durchschnittlichen Aufwendungen und Erträge werden in der Kostenzuteilung auf verschiedene Gebührentatbestände zugewiesen. Dadurch wird der Gesamtgebührenbedarf auf unterschiedliche Sachverhalte verteilt, über die schließlich der jeweilige Teilbedarf zu decken ist.

In vorliegender Kalkulation wurden die Aufwendungen und Erträge auf folgende Gebührentatbestände zugewiesen:

- Grundgebühr je Haushalt bzw. Gewerbebetrieb
- Mindestgebühr für 4 bzw. 8 Inklusivleerungen, Restabfall
- Zusatzleerungsgebühr Restabfall
- Gebühr Restabfallsack
- Behältergebühr Bioabfall
- Gebühr Behältertausch
- Gebühr Zusätzliche Abfuhr Sperrabfall
- Gebühr Bauschutt
- Gebühr Reifen

Die Gebührenermittlung dieser Gebührentatbeständen ist in den Kapiteln 7.1 bis 7.9 dargestellt. Darüber hinaus ist in Kapitel 7.10 der neue Sondertarif „Fehlwurf Biotonne“ abgebildet, das außerhalb der Kostenzuteilung mithilfe einer Einzelkalkulation ermittelt wird.

3.4 Gebührenermittlung

Bei der Gebührenermittlung wurden die jeweiligen Gebührensätze ermittelt. Diese decken unter Annahme der prognostizierten Fallzahlen den jeweiligen Teilgebührenbedarf.

4 Mengenprognose

Auf Basis der aktuellen Prognose ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der privaten und gewerblichen Haushalte gegenüber der bisherigen Prognose um 691 bzw. 1,49 % erhöht.

Kostenbereiche	Einheit	neu	alt
		Prognosebasis Mengen	Prognosebasis Mengen
Anschlusszahl			
Angeschlossene Haushalte	Anzahl	47.046	46.355
_davon private Haushalte	Anzahl	43.621	42.937
_davon gewerbliche Haushalte	Anzahl	3.425	3.418

Abbildung 1: Prognostizierte Anzahl angeschlossener Haushalte

Bei den Rest- und Gewerbeabfallmengen wird für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 von einem moderaten Anstieg der Gesamtmenge ausgegangen, wobei die Gewerbeabfallmengen rückläufig prognostiziert werden.

Restabfall		neu	alt
Restabfallmenge	Mg	7.600	7.020
Gewerbeabfall		neu	alt
Gewerbeabfallmenge	Mg	328	371

Abbildung 2: Prognostizierte Rest- und Gewerbeabfallmengen

Mit Umstellung des Abfallwirtschaftskonzepts zum Jahr 2015 wurde eine getrennte Bioabfallsammlung eingeführt. Das von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises gezeigte Trennverhalten übertraf alle Erwartungen und schlug sich in einer Menge von 8.185 Mg/Jahr nieder. Die Bioabfallmenge stieg in den darauffolgenden Jahren nochmals signifikant an. Dieser Trend kam wider Erwarten nicht zum Erliegen, so dass für die Jahre 2023 – 2025 von jährlich 10.700 Mg/Jahr ausgegangen wird.

Die Menge des angelieferten Grünabfalls stieg ebenfalls seit 2015 kontinuierlich an. Eine Umlenkung in die Biotonne signifikanten Ausmaßes fand nach deren flächendeckenden Einführung und nach heutigen Erkenntnissen nicht statt. Für den Zeitraum 2023 – 2025 wird nun eine rückläufige Erfassungsmenge von 13.392 Mg/Jahr erwartet.

Die anfallende Menge an Altpapier wurde im Vergleich zu der Vorperiode mit einer Reduktion um etwa 2,5% leicht rückläufig angesetzt. Für den gesamten Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 wird eine Menge von 8.047 Mg pro Jahr prognostiziert.

Die Anzahl der Sperrmüllabfuhrungen ist nochmals deutlich angestiegen. Dieser überregionale Trend wurde in der Prognoserechnung mit jährlich 11.249 Stück berücksichtigt.

Hinsichtlich der sonstigen Abfallarten ist an dieser Stelle insbesondere auf den Bauschutt einzugehen. Die Mengen waren in den vergangenen Jahren massiv angestiegen bis hin zur jeweiligen Höchstmenge im Jahr 2017. Für die Vorperiode wurde davon ausgegangen, dass durch die umgesetzten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen die Bauschuttmengen auf jährlich 2.000 Mg reduziert werden können. Die Mengen der Jahre 2017 bis 2021 pendelten sich in Folge im Durchschnitt bei 2.464 Mg ein. Für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 wurde die Durchschnittsmenge der Vorjahre als Planansatz fortgeschrieben.

Bei den sonstigen Abfallarten wurden die Mengenprognosen auf Grundlage der IST-Mengen der Vorjahre aktualisiert.

Kostenbereiche	Einheit	neu	alt
		Prognosebasis Mengen	Prognosebasis Mengen
Restabfall		neu	alt
Restabfallmenge	Mg	7.600	7.020
Gewerbeabfall		neu	alt
Gewerbeabfallmenge	Mg	328	371
Bioabfall			
Bioabfallmenge	Mg	10.700	9.922
PPK			
Altpapiermenge	Mg	8.047	8.251
Grünabfall			
Grünabfallmenge	Mg	13.392	16.643
Sperrmüllabfahren			
Sperrmüllabfahren	Anzahl	11.249	9.896
Sonstiges			
Bauschutt	cbm	2.464	2.000
Gips	Mg	269	312
Illegale Abfallablagerungen	Mg	158	180
Sperrmüll	Mg	2.279	2.000
Altglas	Mg	2.778	2.846
Leichtstoffe	Mg	4.373	4.170
Alteisen	Mg	334	320
Elektroschrott	Mg	764	0
Kühlgeräte	Mg	177	160
Autoreifen	Mg	205	149
Holz behandelt	Mg	xxx	2.000
Holz unbehandelt	Mg	2.415	0
Flachglas	Mg	223	188
Speisefette	Mg	xxx	0
Sonstige Abfälle zur Verwertung	Mg	5	4
Kunststoffolie	Mg	21	20
Illegale Altfahrzeuge	Mg	xxx	0
Problemabfälle	Mg	171	161

Abbildung 3: Prognostizierte Abfallmengen

Sowohl das statische als auch dynamische Behältervolumen für Rest- und Bioabfall ist in der Gesamtbetrachtung nochmals gestiegen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Veränderungswerte > 5 % fett gedruckt hervorgehoben.

Kostenbereiche	Einheit	neu	alt
		Prognosebasis Mengen	Prognosebasis Mengen
Restabfall		neu	alt
Behälter	Anzahl	46.250	44.451
_davon 40l-Behälter	Anzahl	xxx	-
_davon 60l-Behälter	Anzahl	12.593	11.096
_davon 80l-Behälter	Anzahl	xxx	-
_davon 100l-Behälter	Anzahl	xxx	-
_davon 120l-Behälter	Anzahl	23.914	23.155
_davon 240l-Behälter	Anzahl	9.423	9.921
_davon 1100l-Behälter (4-wö HH)	Anzahl	140	107
_davon 1100l-Behälter (2-wö Gew.)	Anzahl	180	172
Zusatzleerungen	Anzahl	92.390	77.434
_davon 60l-Behälter	Anzahl	19.269	14.922
_davon 120l-Behälter	Anzahl	44.845	36.388
_davon 240l-Behälter	Anzahl	25.599	23.610
_davon 1.100l-Behälter (4-wö HH)	Anzahl	700	510
_davon 1.100l-Behälter (2-wö Gew.)	Anzahl	1.977	2.004
Behältertausch (<u>alle Fraktionen</u>)	Anzahl	17.180	17.013
Restabfallsäcke	Anzahl	10.508	2.858
Bioabfall			
Behälter	Anzahl	43.300	42.623
_davon 60l-Behälter	Anzahl	28.048	28.985
_davon 80l-Behälter	Anzahl	12.825	11.766
_davon 120l-Behälter	Anzahl	2.382	1.842
_davon 660l-Behälter	Anzahl	40	30

Abbildung 4: Leistungszahlen

5 Kostenprognose

Die durchschnittlichen Gesamtaufwendungen für den Kalkulationszeitraum 2020 – 2022 liegen bei 10.399.370,49 EUR/Jahr. Dies entspricht einer Steigerung von 1,04 % gegenüber der letzten Schätzung für den Zeitraum 2020-2022. Hierbei sind alle Aufwendungen berücksichtigt, die dem Landkreis Südwestpfalz für die Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen entstehen.

Die Erträge betragen im Kalkulationszeitraum im Mittel 1.575.170,16 EUR/Jahr. Dies entspricht einer Steigerung von 100,4 % gegenüber der letzten Schätzung für den Zeitraum 2020-2022. Dies erklärt sich vor allem durch den anteiligen Verkaufserlös des MHKW, welches im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 mit jährlich 849.554,16 EUR berücksichtigt ist. Ohne Berücksichtigung des Sondereffektes des MHKW-Erlöses betragen die Erträge 725.616,00 EUR und liegen damit 8,3% unter der letzten Schätzung für den Zeitraum 2020-2022.

Als Saldo der Aufwendungen und Erträge bleibt ein durchschnittlicher Gesamtgebührenbedarf von 8.824.200,33 EUR/Jahr, der über die Gebühreneinnahmen zu decken ist. Dies entspricht einer Minderung von 7,7 % gegenüber der letzten Schätzung für den Zeitraum 2020-2022.

	2019	2020	2021	2022	2023	Steigerung	2024	Steigerung	2025	2023-2025
	Wirtschaftsrechnung	Wirtschaftsrechnung	Wirtschaftsrechnung	Wirtschaftsplan		23 -> 24	Planansatz	24 -> 25	Planansatz	Gebührenbedarf
						% bzw. Kosten		% bzw. Kosten		
Erträge aus Papierverwertung 53%	614.481,47 €	376.933,35 €	1.362.884,45 €	1.100.000,00 €	583.000,00 €	0,80	466.400,00 €	0,82	382.448,00 €	477.282,67 €
Mitbenutzungsentgelt				348.000,00 €						
Gutschrift Wertstoffe	32.254,40 €	30.066,55 €	26.805,70 €	30.000,00 €	30.000,00 €	1,00	30.000,00 €	1,00	30.000,00 €	30.000,00 €
sonstige Erlöse				5.600,00 €						
Abgang von Vermögensgegenständen	3.000,00 €	300,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €	1,00	100,00 €	1,00	100,00 €	100,00 €
Berichtigung AIA Forderungen		- €	- €							
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.183.112,00 €	- €	- €							
sonstige Ersatzleistungen				100,00 €	100,00 €	1,00	100,00 €	1,00	100,00 €	100,00 €
Sonstige Schadensersatz		310,42 €	- €	200,00 €	200,00 €	1,00	200,00 €	1,00	200,00 €	200,00 €
Mieten und Pachten	204,00 €		204,00 €	100,00 €	100,00 €	1,00	100,00 €	1,00	100,00 €	100,00 €
Mahngebühren	41.337,59 €	38.363,04 €	37.706,16 €	40.000,00 €	40.000,00 €	1,00	40.000,00 €	1,00	40.000,00 €	40.000,00 €
Rückersatz Lohn und Gehalt BgA		- €	- €							
sonstige Kostenersstattungen		- €	- €							
Zahlungen auf niedergeschlagene Forderungen	21.238,63 €	12.542,31 €	9.635,66 €	4.000,00 €	13.500,00 €	1,00	13.500,00 €	1,00	13.500,00 €	13.500,00 €
periodenfremde Erträge		- €	- €							
Sonstiges		- €	- €	600,00 €	600,00 €	1,00	600,00 €	1,00	600,00 €	600,00 €
periodenfremde Erträge	4.261,23 €		792,33 €	- €						
Schutzgebühren, Verwaltungsgebühren		- €	- €	800,00 €						
Sonstige Erlöse (Holzerlöse, Eintrittsgelder, etc.)		- €	- €							
Säumniszuschläge	15.425,60 €	8.671,76 €	11.358,47 €	4.200,00 €	12.000,00 €	1,00	12.000,00 €	1,00	12.000,00 €	12.000,00 €
Stundungszinsen		- €	- €	200,00 €						
Kassenguthabenzinsen Landkreis Südwestpfalz		- €	- €	- €	65.000,00 €	1,00	100.000,00 €	1,00	100.000,00 €	88.333,33 €
Verkaufserlös M+KW anteilig										849.554,16 €
EK-Verzinsung										20.000,00 €
Überschuss BgA										83.400,00 €
Summe Erträge	1.915.314,92 €	467.591,43 €	1.449.586,77 €	1.533.900,00 €	744.600,00 €		663.000,00 €		579.048,00 €	1.575.170,16 €
Gebührenbedarf	- 7.441.778,69 €	- 9.287.784,71 €	- 9.106.026,47 €	- 9.505.000,00 €	- 9.067.195,00 €		- 9.710.265,60 €		- 10.434.002,88 €	- 8.824.200,33 €

Abbildung 6: Kostenprognose: Erträge und Gebührenbedarf

6 Kostenzuteilung

Der sich aus der Kostenprognose ergebende Mittelwert des Gesamtgebührenbedarfs für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 ist im Rahmen der Kostenzuteilung auf die einzelnen Gebührentatbestände zu verteilen. Die Verteilung erfolgte verursachungsgerecht. Bei nicht direkt zuordenbaren Kostenposition wurde sich einer Hilfsgröße bedient.

Erläuterungsbedürftig erscheinen die beiden Positionen Restabfall (fix) und Restabfall (variabel). Bei erstgenannter handelt es sich um Kosten die über den Bereitstellungsanteil der Mindestgebühr abgedeckt werden. Dies sind Aufwendungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Anspruch genommenen Leerung eines Behälters einhergehen. Es sind dies u.a. Teile der Kosten für den Sperrabfall, die Wertstoffsammlung, Grünabfälle und Problemabfälle. Bei der Position Restabfall (variabel) handelt es sich um Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Leerung von Restabfallbehältern steht. Diese Kosten werden auf den Leerungsanteil der Mindestgebühr und auf die Zusatzleerungsgebühr verteilt. Hierzu zählen neben einem Großteil der Logistikkosten der annähernd komplette Anteil der Entsorgungskosten für Rest- und Gewerbeabfall.

Die Erlöse aus Mahngebühren wurden der Grundgebühr zugewiesen, ebenso wie die Erlöse aus Gutschriften von Wertstoffen sowie Zinsen und sonstigen Erträgen. Die Verwertungserlöse Altpapier wurden gebührenlenkend verteilt.

Durch die Zuteilung der Aufwendungen und Erträge ergeben sich je Gebührentatbestände Gebührenbedarfe, welche durch diese jeweils abzudecken sind.

Abweichend zu der bisherigen Kostenzuordnung aus 2020-2022 ist auf die folgenden Änderungen hinzuweisen:

Vor dem Hintergrund des stark angestiegenen Gebührenbedarfs für die Bioabfallentsorgung sowie im Vergleich zu den Vorjahren deutlich sinkenden Kosten der Restabfallentsorgung wurden zur Wahrung der abfallwirtschaftspolitisch gewünschten Relationen zwischen Rest- und Bioabfallgebühren folgende lenkungspolitische Maßnahmen vorgenommen:

- 1) Die Gebührenhöhe für die Zusatzleerungen Restabfall sowie des Restabfallsackes wurden unverändert fortgeschrieben. Die sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Überdeckungen in Höhe von 404.517,62 EUR wurden gebührenbedarfsmindernd den Bioabfallgebühren zugewiesen.

2) Der MHKW- Erlös wurde mit 90% ebenfalls dem Gebührentatbestand der Bioabfallgebühren geschlüsselt.

Damit ergibt sich für die Bioabfallgebühren ein Restgebührenbedarf in Höhe von 1.115.220,98 EUR/Jahr.

Der verbleibende Anteil des MHKW- Erlöses in Höhe von 10 % wurde der Position Restabfall (fix) zugewiesen.

7 Gebührenermittlung

7.1 Grundgebühr je Haushalt bzw. Gewerbebetrieb

Die Grundgebühr ist von jedem an die kommunale Abfallsammlung angeschlossenen Haushalt bzw. Gewerbebetrieb zu entrichten. Es sind im Mittel 47.046 Gesamthaushalte während des Kalkulationszeitraums. Die Grundgebühr beträgt 72,63 EUR/Jahr. Somit werden über diesen Gebührentatbestand Aufwendungen des Landkreises in Höhe von 3.416.813,15 EUR/Jahr abgedeckt. Es sind die Aufwendungen, die im Wesentlichen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Abfallsammelbehälter sind, wie bspw. Kosten der Betriebsgebäude, Personalaufwand, Abschreibungen oder des sonstigen betrieblichen Aufwands. Auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Einsammlung des Altpapiers stehen, fallen hier runter, wie auch ein Teil der Kosten für die Logistik, Umschlag und Transport der Restabfälle.

		Anmerkungen
Restgebührenbedarf Grundgebühr		
	EUR/a 3.416.813,15	
Haushalte		
	# 47.046	Private und gewerbliche Haushalte
Grundgebühr je Haushalt		
	EUR/HH 72,63	
Kontrolle		
	EUR/a 3.416.813	

Abbildung 9: Grundgebühr je Haushalt bzw. Gewerbebetrieb

7.2 Mindestgebühr für 4 bzw. 8 Inklusivleerungen, Restabfall

Die Mindestgebühr ist eine von der Größe des Abfallsammelbehälters Restabfall abhängige Gebühr. Bei allen Behältergrößen sind hierdurch 4 Leerungen abgedeckt, die ohne weitere Kosten in Anspruch genommen werden können. Bei dem 1.100l-Behälter (2-wöchentliche Leerung Gewerbe) sind hierdurch 8 Leerungen abgedeckt.

Die Mindestgebühr Restabfall besteht in der rechnerischen Herleitung aus zwei Säulen. Dies sind zum einen der Bereitstellungsanteil und zum anderen der Leerungsanteil.

Der Bereitstellungsanteil deckt Aufwendungen ab, die von der Anzahl der Mitglieder eines Haushalts und somit von der Größe des vorgehaltenen Restabfallsammelbehälters beeinflusst werden, der ja unmittelbar aus der Haushaltsgröße folgt. So ist bspw. davon auszugehen, dass ein größerer Haushalt mehr Problemabfall produziert, als ein kleinerer. Folglich hat ein größerer Haushalt einen größeren Beitrag zur Kostendeckung zu leisten als ein kleinerer Haushalt. Auf den Bereitstellungsanteil der Mindestgebühr Restabfall wurden 1.782.200,49 EUR/Jahr zugewiesen, welche über diesen abzudecken sind. Anhand des im Rahmen der Inklusivleerungen bereitgestellten jährlichen Behältervolumens (25.286.000 Liter/Jahr) wurden die je bereitgestellten Liter abzudeckenden Kosten ermittelt (0,07 EUR/Liter/Jahr). Die Zuteilung auf die jeweiligen Behältergrößen erfolgte linear.

Restgebührenbedarf Restabfall fix					
					EUR/a
					1.782.200,49
Volumen bei 4 bzw. 8 Inklusivleerungen					
		Volumen	Anzahl	Leerungen	Volumen gesamt
		l	#	#/a	l/a
Restabfall-Behälter gesamt					
			46.250		25.747.120
_60l-Behälter	4-wö	60	12.593	4,0	3.022.320
_120l-Behälter	4-wö	120	23.914	4,0	11.478.720
_240l-Behälter	4-wö	240	9.423	4,0	9.046.080
_1.100l-Behälter	4-wö	1.100	140	4,0	616.000
_1.100l-Behälter	2-wö Gewerbe	1.100	180	8,0	1.584.000
Zuzuweisende Kosten je Liter bei 4 bzw. 8 Inklusivleerungen					
					EUR/l
					0,07

Abbildung 10: Mindestgebühr Restabfall – Bereitstellungsanteil

Der Leerungsanteil deckt Aufwendungen ab, die unmittelbar mit dem durch die Inklusivleerungen geleerten Behältervolumen im Zusammenhang stehen. Es bestehen variable Restabfallkosten in Höhe von 1.548.319,41 EUR/Jahr. Diese sind durch die Anzahl der tatsächlichen Leerungen abzudecken. Dies sind zum einen die 4 bzw. 8 Inklusivleerungen und zum anderen die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zusatzleerungen. Berücksichtigt man das tatsächlich prognostizierte Leerungsvolumen (Inklusivleerungen + Zusatzleerungen) in Höhe von 41.373.487 Liter/Jahr, dann sind durch einen geleerten Liter 0,04 EUR/Jahr abzudecken. Die Zuteilung auf die jeweiligen Behältergrößen erfolgte linear.

Gesamtvolumen Restabfall (Inklusivleerungen + Zusatzleerungen)								
		Volumen	Anzahl Behälter	Inklusivleerungen	Volumen Inklusivleerungen	Anzahl Zusatzleerungen	Volumen Zusatzleerungen	Volumen gesamt
		l	#	#/a	l/a	#/a	l/a	l/a
Restabfall-Behälter gesamt			46.250		25.747.120,0		15.626.366,7	41.373.487
_60l-Behälter	4-wö	60	12.593	4,0	3.022.320,0	19.269,0	1.156.140,0	4.178.460
_120l-Behälter	4-wö	120	23.914	4,0	11.478.720,0	44.845,0	5.381.400,0	16.860.120
_240l-Behälter	4-wö	240	9.423	4,0	9.046.080,0	25.599,0	6.143.760,0	15.189.840
_1.100l-Behälter	4-wö	1.100	140	4,0	616.000,0	700,0	770.000,0	1.386.000
_1.100l-Behälter	2-wö Gewerbe	1.100	180	8,0	1.584.000,0	1.977,3	2.175.066,7	3.759.067

Zuzuweisende Kosten je Liter bei 4 bzw. 8 Inklusivleerungen				
				EUR/l
				0,04
Mindestgebühr bei 4 bzw. 8 Inklusivleerungen (Leerungsanteil)				
		Volumen	Leerungen	EUR/Behälter
		l	#/a	
_60l-Behälter	4-wö	60	4,0	8,98
_120l-Behälter	4-wö	120	4,0	17,96
_240l-Behälter	4-wö	240	4,0	35,93
_1.100l-Behälter	4-wö	1100	4,0	164,66
_1.100l-Behälter	2-wö Gewerbe	1100	8,0	329,32

Abbildung 11: Mindestgebühr Restabfall – Leerungsanteil

Somit ergeben sich für die aus dem Bereitstellungs- und dem Leerungsanteil bestehende Mindestgebühr Restabfall folgende Gebührensätze:

Mindestgebühr bei 4 bzw. 8 Inklusivleerungen (Bereitstellungs- + Leerungsanteil)				
		Volumen	Leerungen	EUR/Behälter
		l	#/a	
_60l-Behälter	4-wö	60	4,0	25,59
_120l-Behälter	4-wö	120	4,0	51,19
_240l-Behälter	4-wö	240	4,0	102,38
_1.100l-Behälter	4-wö	1100	4,0	469,23
_1.100l-Behälter	2-wö Gewerbe	1100	8,0	938,45

Abbildung 12: Mindestgebühr Restabfall

7.3 Zusatzleerungsgebühr Restabfall

Über die in der Mindestgebühr Restabfall inkludierten Inklusivleerungen hinaus können die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Südwestpfalz ihre Restabfallbehälter zur Abfuhr bereitstellen. Für zusätzlich wahrgenommene Leerungen, die über die Anzahl der Inklusivleerungen hinausgehen, ist eine gesonderte Zusatzleerungsgebühr Restabfall zu entrichten. Die Ermittlung dieser folgt der Systematik des Leerungsanteils bei der Mindestgebühr Restabfall. Die je geleerten Liter über Gebühren abzudeckenden Kosten betragen 0,04 EUR/Liter.

Folglich werden bei linearer Zuweisung nachfolgende Gebühren für die einmalige zusätzliche Leerung der jeweiligen Behältergröße fällig:

Zuzuweisende Kosten je Liter bei Zusatzleerungen			EUR/l
			0,04
Gebühr für eine Zusatzleerung			EUR/Leerung
		Volumen	
		l	
_60l-Behälter	4-wö	60	2,25
_120l-Behälter	4-wö	120	4,49
_240l-Behälter	4-wö	240	8,98
_1.100l-Behälter	4-wö	1100	41,17
_1.100l-Behälter	2-wö Gewerbe	1100	41,17

Abbildung 13: Zusatzleerungsgebühr Restabfall

7.4 Gebühr Restabfallsack

Der Landkreis Südwestpfalz bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit Restabfälle in einem 60l-Sack zu sammeln und diesen zur Abholung im Rahmen der kommunalen Abfallsammlung bereitzustellen. Für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 ist mit jährlich rund 10.508 Restabfallsäcken zu rechnen.

Die Gebührenhöhe wurde aus lenkungspolitischen Gründen für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 mit 3,73 EUR/Sack unverändert fortgeschrieben.

7.5 Behältergebühr Bioabfall

Für die Leerung der Bioabfallbehälter wird eine Behälterjahresgebühr erhoben. Die durch diesen Gebührentatbestand zu finanzierenden Restaufwendungen betragen 1.115.220,98 EUR/Jahr. Das jährlich bereitgestellte Behältervolumen beträgt bei einer ganzjährigen zweiwöchentlichen Leerung 78.543.400 Liter. Somit entfallen auf einen zu leerenden Liter Aufwendungen in Höhe von 0,014 EUR/Liter. Die Zuteilung auf die jeweiligen Behältergrößen erfolgt linear.

Anzahl bereitgestellter Bioabfallbehälter		
	l	#
_60l-Behälter	60	28.048
_80l-Behälter	80	12.825
_120l-Behälter	120	2.382
_660l-Behälter	660	40
Gesamtvolumen Bioabfall		
		l/a
_60l-Behälter		43.754.880
_80l-Behälter		26.676.000
_120l-Behälter		7.431.840
_660l-Behälter		680.680
Gesamt		78.543.400
Restgebührenbedarf Bioabfall		
		EUR/a
		1.115.220,98
Ansatzfähige Kosten je l		
		EUR/l
		0,014
Gebühr		
	Behälter	Gebühr
	l	EUR/a
_60l-Behälter	60	22,15
_80l-Behälter	80	29,53
_120l-Behälter	120	44,30
_660l-Behälter	660	243,65
Kontrolle		
		EUR/a
		1.115.220,98

Abbildung 15: Behältergebühr Bioabfall

7.6 Gebühr Behältertausch

Für das Auswechseln zugelassener Abfallsammelbehälter wird für jeden Behältertausch eine Gebühr erhoben, wenn dieser auf Wunsch des Anschlusspflichtigen erfolgt. Die hierdurch jährlich entstehenden Kosten liegen bei 314.898,87 EUR/Jahr. Diese setzen sich aus den Kosten für den Tausch von Restabfall-, Bioabfall- sowie Altpapierbehältern zusammen. Bei einer Anzahl von jährlich 17.180 gebührenpflichtigen Tauschvorgängen wird je Tauschvorgang eine Gebühr von 18,33 EUR/Vorgang fällig.

Anzahl Behältertausch	#/a
	17.180
Restgebührenbedarf Behältertausch	EUR/a
	314.898,87
Gebühr für einen Behältertausch	EUR/Vorgang
	18,33
Kontrolle	EUR/a
	314.898,87

Abbildung 16: Gebühr Behältertausch

7.7 Gebühr Zusätzliche Abfuhr Sperrabfall

Im Bereich Sperrabfall fallen jährliche Aufwendungen in Höhe von 698.822 EUR/Jahr an, die im Wesentlichen über die Restabfallgebühren finanziert werden.

Es verbleibt ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 8.183,16 EUR, der über 467 gebührenpflichtige Abfahren zu erheben ist.

Restgebührenbedarf Zusätzliche Abfuhr Sperrmüll	EUR/a
	8.183,16
Sperrmüllabfahren	#/a
_Gebührenpflichtige Sperrmüllabfahren	467
Gebühr für eine gebührenpflichtige Abfuhr Sperrmüll	EUR/Vorgang
	17,51
Kontrolle	EUR/a
	8.183,16

Abbildung 17: Gebühr Zusätzliche Abfuhr Sperrabfall

7.8 Gebühr Bauschutt

Im Bereich der Bauschuttannahme fallen jährliche Aufwendungen in Höhe von 276.573,76 EUR/Jahr an. Hiervon werden rund 84 % über den Gebührentatbestand Restabfall fix finanziert. Es verbleiben 45.600 EUR/Jahr. Bei einer erwartenden Anzahl von „Kofferraumlieferungen“ in Höhe von 15.200 ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 3,00 EUR/Anlieferung (Lenkungsgebühr).

Restgebührenbedarf Bauschutt	EUR/a
	45.600,00
Anzahl Anlieferungen "Kofferraum"	Anzahl/a
	15.200
Anlieferungspauschale	EUR/Vorgang
	3,00

Abbildung 18: Gebühr Bauschutt

7.9 Gebühr Reifen

Die Rahmenbedingungen haben sich seit der letzten Plankalkulation nicht wesentlich verändert, so dass sich die folgende Rechnung ergibt.

Gewicht abgegebene Reifen		
		Mg/a
		205
Gewicht Reifen*		
		kg
_Reifen ohne Felge		9,00
_Reifen mit Felge		15,00
*Annahme _teamwerk_ AG		
Gebühr		
		EUR/Stück
_Reifen ohne Felge		1,50
_Reifen mit Felge		3,00
Zusammensetzung		
	%	Mg/a
_Anteil Reifen ohne Felge	50%	103
_Anteil Reifen mit Felge	50%	103
Anzahl Reifen		
_Reifen ohne Felge		11.407,41
_Reifen mit Felge		6.844,44
Kontrolle		
		EUR/a
_Reifen ohne Felge		17.111,11
_Reifen mit Felge		20.533,33
_Gesamt		37.644,44

Abbildung 19: Gebühr Reifen

Hieraus ergeben sich die Lenkungsgebühren in Höhe von 1,50 EUR (3,00 EUR) je Reifen ohne (mit) Felge.

7.10 Neu: Fehlwurf Biotonne

Für fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse, die im Rahmen der Restabfallsammlung entleert werden sollen, können zukünftig Sanktionsgebühren erhoben werden. Die Sanktionsgebühren setzen sich

aus der Gebühr einer Zusatzleerung für Restabfall zuzüglich einem Sanktionsaufschlag von 50% zusammen.

NEU: Fehlwurf Biotonne				
Behältergröße	Restmüllgebühr	Leerungsgebühr	Sanktionsaufschlag	Gebühr Fehlwurf Biotonne
60		3,73	50%	5,60
80		7,46	50%	11,19
120		14,92	50%	22,38
660		24,70	50%	37,05

Abbildung 20: Gebühr Fehlwurf Biotonne

8 Gebührenübersicht

Gebührentatbestand	Einheit	Wert alt	Zukünftig	Veränderung	
				absolut	%
Haushaltsgrundgebühr					
_Haushaltsgrundgebühr	EUR/a	80,71	72,63	-8,08	-10,01
Inklusivierungen Restabfall					
_60l-Behälter (4-wö)	EUR/a	29,22	25,59	-3,63	-12,41
_120l-Behälter (4-wö)	EUR/a	58,44	51,19	-7,25	-12,41
_240l-Behälter (4-wö)	EUR/a	116,87	102,38	-14,49	-12,40
_1.100l-Behälter (4-wö)	EUR/a	535,67	469,23	-66,44	-12,40
_1.100l-Behälter (2-wö Gewerbe)	EUR/a	1.071,33	938,45	-132,88	-12,40
Zusatzleistungen Restabfall					
_60l-Behälter (4-wö)	EUR/Leerung	3,73	3,73	0,00	0,00
_120l-Behälter (4-wö)	EUR/Leerung	7,46	7,46	0,00	0,00
_240l-Behälter (4-wö)	EUR/Leerung	14,92	14,92	0,00	0,00
_1.100l-Behälter (4-wö)	EUR/Leerung	68,38	68,38	0,00	0,00
_1.100l-Behälter (2-wö Gewerbe)	EUR/Leerung	68,38	68,38	0,00	0,00
Restabfallsack					
_Restabfallsack	EUR/Sack	3,73	3,73	0,00	0,00
Bioabfall					
_60l-Behälter	EUR/Jahr	28,04	22,15	-5,89	-21,01
_80l-Behälter	EUR/Jahr	37,39	29,53	-7,86	-21,01
_120l-Behälter	EUR/Jahr	56,08	44,30	-11,78	-21,01
_660l-Behälter	EUR/Jahr	308,46	243,65	-64,81	-21,01
Behältertausch					
_Behältertausch	EUR/Vorgang	19,25	18,33	-0,92	-4,78
Sperrmüll					
_zusätzliche Abfuhr	EUR/Abfuhr	20,52	17,51	-3,01	-14,67
Reifen					
_Reifen ohne Felge	EUR/Stück	1,50	1,50	0,00	0,00
_Reifen mit Felge	EUR/Stück	3,00	3,00	0,00	0,00
Entsorgung Restabfall in Absetzbehältern					
_Entsorgung Restabfall	EUR/kg	0,26	0,15	-0,11	-44,22
Wochenend- und Feriengrundstücke					
_Wochenend- und Feriengrundstücke	EUR/Jahr	95,63	87,55	-8,08	-8,45
_Wochenend- und Feriengrundstücke (Behälter)	EUR/Jahr	109,93	98,22	-11,71	-10,65
Anlieferpausche Bauschutt					
Annahme Bauschutt	EUR/Vg.	3,00	3,00	0,00	0,00
Gewerbliche Grünabfälle					
Annahme Grünabfälle	EUR/cbm	10,94	11,38	0,44	3,98
NEU: Fehlwurf Biotonne					
_60l-Behälter	EUR/Vorgang	k.A.	5,60		
_80l-Behälter	EUR/Vorgang	k.A.	11,19		
_120l-Behälter	EUR/Vorgang	k.A.	22,38		
_660l-Behälter	EUR/Vorgang	k.A.	37,05		

Abbildung 21: Gebühren- und Veränderungsübersicht

9 Anlagen

- Beschlussvorlagen der Kreistagssitzung am 12.12.2022
- Gebührensatzung

Mannheim, den 30.01.2023

gez. Bernd Klinkhammer

teamwerk AG

Tagesordnung

x.x.x.

I. Öffentlicher Sitzungsteil

- 4.) Gebührenplankalkulation Abfallgebühren 2023-2025 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Abfallgebührensatzung

Martin Adams von der Beratungsgesellschaft Teamwerk AG trägt den Kreistagsmitgliedern die in der Anlage beigefügte Präsentation „Gebührenkalkulation 2023-2025“ vor.

Frau Landrätin erklärt im Nachgang der Präsentation, dass unter anderem der Preis zur Bauschuttentsorgung, in Höhe von 3 Euro, weiterhin so niedrig gehalten werden müsse, um den Bürgern weiterhin den Anreiz zu geben, diesen zu trennen und im Recyclinghof abzugeben. Fraktionsvorsitzender Christof Reichert äußert sich positiv zur Gebührensenkung. Seiner Meinung nach sei es ein gutes Zeichen in Zeiten, in denen in vielen Bereichen alles teurer werde. Weiterhin gebe die vorausschauende Gebührenkalkulation den Bürgerinnen und Bürgern für die nächsten 3 Jahre eine gewisse Kontinuität.

Abstimmung:

Einstimmig.

Hierüber Niederschrift
Folgen die Unterschriften
für richtigen Auszug
Kreisverwaltung
i. A.



Niederschrift

über die 21. Sitzung des Kreistages Südwestpfalz am Montag, 12.12.2022, 15:30 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung (EG, Zi.14), Unterer Sommerwaldweg 40 - 42, 66953 Pirmasens

Teilnehmer:

Die Mitglieder des Kreistages Südwestpfalz

Dr. Ganster, Susanne (Landrätin, Vorsitzende)	Spitzer, Peter (1. Kreisbeigeordneter)
Wagner, Martina (2. Kreisbeigeordnete)	Bauer, Josef (3. Kreisbeigeordneter)
Busch, Petra	Dressler, Tobias
Fuhr, Alexander (Fraktionsvorsitzender)	Gappa, Roland
Goll, Uwe	Hoffmeister, Heinrich
Hohn, Reinhold (Fraktionsvorsitzender)	Hohn, Thomas
Hornung, Timo	Hüther, Klaus
Hüther, Michaela	Keller, Markus
Kettering, Werner	Kissel, Jens
Köhler, Michael	Kölsch, Stefan
Dr. Konrad, Fred (Fraktionsvorsitzender)	Lehmann, Ralf
Littig, Leo	Matheis, Diana
Müller, Christof (Fraktionsvorsitzender)	Reichert, Christof (Fraktionsvorsitzender)
Schäfer, Marcel	Schenk, Barbara
Schnebel, Klaus	Schnur, Beate
Schreiner, Georg	Schuck, Heino (bis zu TOP 6)
Stafforst, Marie	Striehl, Torsten
Walber, Thilo	Wendel, Lutz (Fraktionsvorsitzender)
Ziehl, Heidi	Zwick, Thomas

Entschuldigt fehlen:

Bauer, Dirk	Henne, Anna Silvia
Müller, Hans	Palm, Dirk
Uelhoff, Ansgar	

Des Weiteren fehlen:

Martin, Berthold	Metzger, Barbara
Wilde, Andreas	

Von der Verwaltung:

Seebach, Tatjana (Büroleitung)	Fritzingler, Ruven (Pers. Ref. der Landrätin)
Hüther, Elisabeth (Leitung Finanzabteilung)	Höh, Thorsten (Pressesprecher)
Seibel, Franziska (Schriftführerin)	Böser, Jutta (zu TOP 4 und 5)
Keller, Holger (zu TOP 6)	Mühlbauer, Christian (zu TOP 6)
Amberger, Christoph (zu TOP 7)	Betschl, Thomas (zu TOP 8)
Radke, Frank (zu TOP 10)	

Gäste: Hr. Adams, Firma Teamwerk AG (zu TOP's 4 und 5)